

Satzung über Werbeanlagen und Automaten

vom 09.05.1988, in Kraft seit 15.11.1988

Gemäß § 73 Abs. 1 und 2 Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983, Gesetzblatt Seite 770 i. V. mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 03.10.1983, Ges.Bl. S. 578 jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 09.05.1988 folgende Satzung über Werbeanlagen und Automaten erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Großen Kreisstadt Wangen im Allgäu soweit nicht durch Bebauungspläne Regelungen über Werbeanlagen und Automaten getroffen worden sind. Sie gilt nicht für den Geltungsbereich der Altstadtsatzung vom 27.03.1983.

§ 2 Genehmigungspflicht

Die Errichtung im Sinne von § 2 Abs. 2 LBO von Werbeanlagen und Automaten bedarf der Baugenehmigung.

Dies gilt nicht für Werbeanlagen, die im Innenbereich an der Stätte der Leistung nur vorübergehend, max. 14 Tage, aufgestellt werden, sowie für Namensschilder bis 0,2 m² Größe.

Genehmigungen, Ausnahmen bzw. Befreiungen und Zustimmungsvorbehalte nach anderen Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen und Automaten müssen sich in Größe, Werkstoff, Form, Farbe und maßstäblicher Anordnung dem Gebäude und der Umgebung anpassen. Gebäude oder Bauteile von wissenschaftlicher, künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung dürfen durch Werbeanlagen oder Automaten in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 Gestalterische Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig:
 - a) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie in Dorf-, Misch und Sondergebieten, die der Erholung dienen und Kurgebieten entsprechend der Bau-nutzungsverordnung oder in Gebieten, die nicht einem Kern-, Gewerbe-, Industriegebiet oder sonstigem Sondergebiet entsprechen,
 - wenn sie unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses bzw. in max. 4 m Höhe, gemessen an der Unterkante der Werbeanlage bis zur mittleren Geländeoberfläche, an der zur Anbringung bestimmten Außenwand waagrecht angebracht wird und dabei folgende Maße nicht überschreitet: Länge 1/2 der Hausfront max. 5 m, Höhe 50 cm, Tiefe 20 cm. Eine Ausleuchtung ist nur indirekt mit weißem Licht zulässig.

- b) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten oder sonstigen Sondergebieten entsprechend der Baunutzungsverordnung oder Gebieten, die dieser Einstufung entsprechen,
- wenn sie waagrecht angebracht wird und dabei folgende Maße nicht überschreitet:
 - * am Gebäude max. 5 % der Wandfläche, jedoch nicht mehr als 5 m².
Als Wandfläche zählt die für den Betrachter sichtbare senkrechte Fläche einschließlich Fenster, Türen o. ä.
 - * Auf der Freifläche des Grundstückes als Schilder bei einseitiger Werbung bis 1,5 m², bei zweiseitiger Werbung bis je 1 m².
- (2) Stechschilder sind bis zu einer Größe von 0,5 m² und einer Ausladung von 0,7 m zulässig.
- (3) Pro Betrieb ist am Gebäude nur 1 Werbeanlage zulässig. Vorhandene schmiedeeiserne Ausleger und vorhandene, künstlerisch gestaltete Stechschilder werden dabei nicht mitgerechnet. Werbeanlagen verschiedener Betriebe an einem Haus müssen aufeinander abgestimmt sein.
- (4) Unzulässig sind:
- Leuchtwerbung mit grellen Farben
 - Werbeanlagen mit grellem, wechselndem und bewegtem Licht
 - Werbeanlagen an besonders herausragenden Bauteilen wie Schornsteinen, Silos sowie auf Dächern
 - Werbeanlagen, die ungeordnet und regellos angebracht werden
 - Werbeanlagen, die wesentliche Bauteile, z. B. Erker, Gesimse, Pfeiler überdecken und in ihrer Wirkung beeinträchtigen
 - Plakate und Anschläge außerhalb der dafür bestimmten Werbeanlagen (Plakatsäulen und Plakattafeln).

Ausnahme sind bei Tankstellen zulässig, wenn die Ausnahme durch die Preiskennzeichnungspflicht bedingt ist und keine Beeinträchtigung der beabsichtigten Gestaltung des Ortsbildes zu befürchten ist.

§ 5 Anforderung an Automaten

Automaten sind nur am Gebäude zulässig.

§ 6 Werbeanlagen und Automaten im Außenbereich

Im Außenbereich gilt unbeschadet sondergesetzlichen Regelungen § 4.

§ 7 Befreiung

Von den Vorschriften dieser Satzung kann im Rahmen des § 57 Landesbauordnung Befreiung gewährt werden. Im Rahmen des § 3 können von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung stellen gemäß § 74 LBO (Landesbauordnung) eine Ordnungswidrigkeit dar. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis 100.000 DM geahndet werden.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

	Beschlussdatum	Datum der amtlichen Bekanntmachung	
		Ausgabe Nr.	Datum
Satzung	09.05.1988		09.11.1988/15.11.1988